

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) sowie § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz – SächsEGovG) vom 08. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. in seiner Sitzung am 12.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachung, ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. werden, durch elektronische Ausgabe im elektronischen Amtsblatt „Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.“ auf der Internetseite der Gemeinde, unter www.rosenbach.de/inhalte/rosenbach/inhalt/service/bekanntmachungen/bekanntmachungen, veröffentlicht, soweit nicht
1. Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt,
 2. Ersatzbekanntmachung zulässig und angeordnet ist oder
 3. Notbekanntmachung erforderlich ist.
- (2) Die ortsübliche Bekanntgabe gemäß § 36 Abs. 4 SächsGemO erfolgt online im Ratsinformationssystem der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. unter <https://ris-rosenbach.zv-kisa.de/>
- (3) Darüber hinaus erfolgen öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. zusätzlich durch Einrücken in das Amtsblatt „Rosenbacher Anzeiger“ – Amtsblatt der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.
- (4) Die elektronische Form ist die authentische Form der Bekanntmachung der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. Als Tag der Bekanntmachung gilt die Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde unter www.rosenbach.de/inhalte/rosenbach/inhalt/service/bekanntmachungen/bekanntmachungen
- (5) Soweit besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften, insbesondere §§ 3 Abs. 2 und 4a, Abs. 4 BauGB, eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform nach Abs. 1 vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Abdruck im papiergebundenen Amtsblatt „Rosenbacher Anzeiger“.

§ 2 Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten im Gemeindeamt mindestens jedoch wöchentlich 20 Stunden für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden. Hierauf muss in der Bekanntmachung der Satzung oder Verordnung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss in Worten umschrieben werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 27.01.2011 außer Kraft.

Rosenbach/Vogtl., den 08.11.2023



**Frisch
Bürgermeister**

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.